

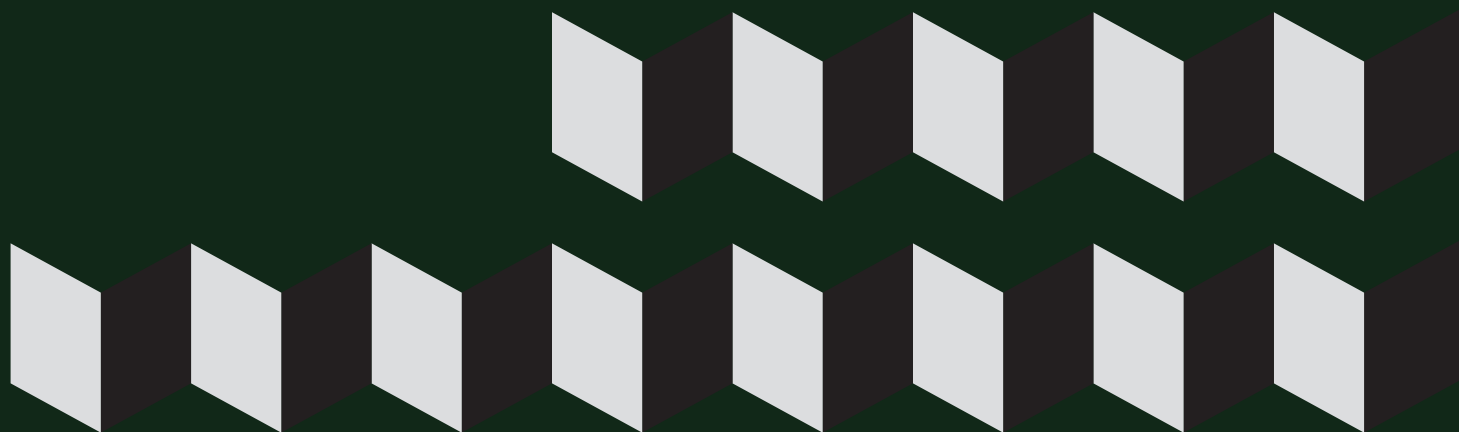


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



160 | **Stiftungsprüfung**

Auswirkungen des Begutachtungsentwurfs zum RÄG 2014
auf Privatstiftungen

Christiane Besser

169 |

Die Haftung des Stiftungsprüfers

Mona Philomena Ladler

196 | **Rechtsprechung**

Zur Begünstigtenstellung in einer liechtensteinischen Stiftung

Pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen

Der vorliegende Beitrag behandelt eine Rechtsfrage an der Schnittstelle von Privatstiftungsrecht und Erbrecht. Konkret geht es um die rechtlichen Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen und der anschließenden Vermögensübertragung für Pflichtteilergänzungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten des Stifters der Hauptstiftung.

Von Martin Melzer

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung und Problemstellung
- B. Die Schenkungsanrechnung im allgemeinen Zivilrecht
- C. Stiftungsrechtliche Besonderheiten
- D. Sonderkonstellation Substiftung
 1. Allgemeines
 2. Substiftung als „später Beschenkte“ iSd § 951 Abs 3 ABGB?
 3. Anspruch gegen die Hauptstiftung nach § 952 ABGB?
 4. Schadenersatzanspruch gegen den Stiftungsvorstand der Hauptstiftung?
 5. Exekutiver Zugriff auf die Stifterrechte der Hauptstiftung in der Substiftung?
- E. Resümee

A. Einleitung und Problemstellung

Wie jede andere juristische Person kann auch eine Privatstiftung Stifter einer anderen Privatstiftung sein. Obwohl dieser Begriff nicht gesetzlich normiert ist, hat sich für eine Privatstiftung, deren (Mit-)Stifter wiederum eine Privatstiftung ist, der Begriff der Substiftung herausgebildet. Substiftungen werden vor allem als geeignetes Instrument gesehen, um bei Konflikten zwischen mehreren Begünstigtenstämmen der Hauptstiftung eine Aufteilung und gesonderte Zuordnung des Stiftungsvermögens auf die einzelnen Begünstigtenstämme zu erreichen.¹⁾ Weiters wird über das Instrument der Substiftung eine Möglichkeit geschaffen, dass Personen, die nicht dem Stifterkreis der Hauptstiftung angehören, zu (Mit-)Stiftern der Substiftung werden und damit dort Einflussrechte erlangen, die sie bei der Hauptstiftung nicht haben.²⁾

Viele Detailfragen im Zusammenhang mit Substiftungen sind noch ungeklärt. Eine Frage, die – soweit ersichtlich – bisher noch nicht eingehend im Schrifttum behandelt wurde, ist jene nach den Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen und der anschließenden Vermögensübertragung für Pflichtteilergänzungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten des Stifters der Hauptstiftung. Das Grundproblem dahinter ist folgendes:

Die Vermögensübertragung eines Stifters an eine Privatstiftung ist pflichtteilsrechtlich als Schenkung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person zu qualifi-

zieren, weshalb die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB zur Anwendung gelangt.³⁾ Diese Zweijahresfrist beginnt aber nicht zu laufen, wenn der Stifter aufgrund der ihm zukommenden Gestaltungsrechte in der Privatstiftung das von § 785 Abs 3 ABGB geforderte Vermögensopfer noch nicht erbracht hat. Ist dies der Fall, sind seine Vermögenszuwendungen an die Stiftung in die Pflichtteilsbemessung einzubeziehen. Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf den Schenkungspflichtteil richtet sich zwar primär gegen den Nachlass bzw die Erben; dh, der Schenkungspflichtteil ist zunächst bis zur Höhe des Wertes des reinen Nachlasses vom Erben zu berichtigen. Insoweit aber der Nachlass (nach Befriedigung der Nachlasspflichtteile) zur Deckung des Schenkungspflichtteils nicht ausreicht, kann der Pflichtteilsberechtigte gem § 951 Abs 1 ABGB den Fehlbetrag von der beschenkten Privatstiftung fordern und sich aus dem Geschenk befriedigen.

Wurde aber das Vermögen der Privatstiftung bereits an eine Substiftung übertragen, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für den verkürzten Pflichtteilsberechtigten hat. Dieser Problemstellung versucht sich der vorliegende Beitrag anzunähern.

B. Die Schenkungsanrechnung im allgemeinen Zivilrecht

Nach § 785 Abs 1 ABGB sind auf Verlangen des pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Unberücksichtigt bleiben Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstands gemacht hat (§ 785 Abs 3 Satz 1 ABGB). Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind (§ 785 Abs 3 Satz 2 ABGB). →

1) Siehe etwa *Kalss/Müller*, Die Stiftung als Instrument der Vermögensweitergabe, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge 720f.

2) Vgl *Briem*, Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung einer funktionierenden Governance der Privatstiftung, in *Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 74.

3) OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07 a.

PSR 2014/36

§§ 785, 951, 952
ABGB;
§ 17 PSG

Erbrecht;
Pflichtteils-
ergänzungs-
ansprüche;
Schadenersatz;
Pflichtteilsrecht;
Privatstiftung;
Schenkungs-
anrechnung;
Substiftungen

Die Bestimmungen des ABGB über die Schenkungsanrechnung dienen dem Schutz der Pflichtteilsberechtigten vor einer Verkürzung ihrer Ansprüche durch Schenkungen des Erblassers unter Lebenden.⁴⁾ Sie können verlangen, dass die zu berücksichtigenden Schenkungen dem reinen Nachlass rechnerisch hinzugeschlagen werden und auf dieser Basis der Pflichtteil berechnet wird.⁵⁾ Der den Nachlasspflichtteil übersteigende Betrag gebührt dem Pflichtteilsberechtigten als sogenannter Schenkungspflichtteil. Für die Bewertung der anzurechnenden Schenkungen verweist § 785 Abs 1 letzter Satz ABGB auf § 794 ABGB, der allgemeine Bewertungsgrundsätze für die Anrechnung enthält.⁶⁾

Reicht der Nachlass zur Deckung des erhöhten Pflichtteils nicht aus, besteht subsidiär ein direkter Anspruch gegen den Beschenkten nach § 951 ABGB. Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur in dem Maße, dass der später Beschenkte zur Herausgabe nicht verpflichtet oder nicht im Stande ist (§ 951 Abs 3 ABGB). Dh, es ist zunächst der später Beschenkte heranzuziehen und auf den früheren Beschenkten nur dann zurückzugreifen, wenn die Ergänzung des Pflichtteils vom später Beschenkten nicht erlangt werden kann. Das Klagebegehren hat auf Zahlung des Ausfalls am Pflichtteil bei Exekution in die geschenkte Sache zu lauten und nicht auf Herausgabe des Geschenks.⁷⁾

Der Pflichtteilergänzungsanspruch richtet sich gegen den vom Erblasser Beschenkten und dessen Erben, jedoch nicht gegen den Dritterwerber des Objekts, mag auch dieser wieder beschenkt worden sein.⁸⁾ Hat der Beschenkte das Geschenk (gutgläubig) verbraucht, wurde ihm dies entzogen oder hat er es gutgläubig weitergegeben, geht das Anfechtungsrecht ins Leere.⁹⁾ Wurde das Geschenk also weitergegeben, haftet der Beschenkte nur, wenn er es unredlicherweise aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB). Unredlich ist der Beschenkte auch dann, wenn er die geschenkte Sache weitergibt, obwohl er nach den Umständen mit einer künftigen Schenkungsanfechtung eines Pflichtteilsberechtigten hätte rechnen müssen.¹⁰⁾ Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis eines Anrechnungsrechts iSd § 785 ABGB genügt daher für eine Haftung für den Pflichtteilsausfall, ohne die nach stRsp sonst wirksame Exekutionsbeschränkung auf das Geschenk.¹¹⁾

C. Stiftungsrechtliche Besonderheiten

Bei der Schaffung des Privatstiftungsgesetzes (PSG) wurde vom Gesetzgeber das evidente Spannungsverhältnis zwischen Privatstiftungsrecht einerseits und Pflichtteils-, Unterhalts- und Gläubigerschutzrecht andererseits weitestgehend ignoriert. Im gesamten PSG findet sich – abgesehen von § 17 Abs 2 PSG – keine Bestimmung, die sich mit den genannten Aspekten des Privatstiftungsrechts beschäftigt. Es ist in erster Linie ein Verdienst der österreichischen Lehre,¹²⁾ dass bereits viele der durch dieses gesetzgeberische Versäumnis aufgeworfenen Fragen gelöst werden konnten und auch zum Teil Niederschlag in oberstgerichtlichen Entscheidungen fanden. So wurde etwa vom OGH¹³⁾ entschieden, welche Konsequenzen sich aus einer Zu-

wendung eines Stifters an die von ihm gegründete Privatstiftung für das Pflichtteilsrecht ergeben. Der OGH entschied zunächst, dass die Zuwendung an die Stiftung als Schenkung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person zu qualifizieren sei. Die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB beginne aber nicht, wenn der Stifter das in dieser Bestimmung geforderte Vermögensopfer noch nicht erbracht hat. Der Umstand, dass in der Stiftungserklärung ein umfassender Änderungsvorbehalt zugunsten des Stifters und ein Widerrufsvorbehalt des Stifters vorgesehen seien, bewirke, dass dem Stifter noch so wesentliche Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen verbleiben, dass das von § 785 ABGB geforderte Vermögensopfer noch nicht als erbracht anzusehen sei. Da der OGH-Sachverhalt einen geradezu „idealtypischen Fall“¹⁴⁾ betraf, in dem sich der Stifter eine Vielzahl von Gestaltungs- und Einflussrechten vorbehalten hatte, bleibt die Frage offen, wie ähnlich gelagerte Fälle zu bewerten sind. Die Frage, wann das Vermögensopfer als erbracht gilt, ist im Detail umstritten.¹⁵⁾ Insbesondere darüber, welche Gestaltungsrechte/Einflussrechte dem Vermögensopfer entgegenstehen, werden verschiedene Ansichten vertreten.¹⁶⁾ Weiters ist umstritten, ob es am Vermögensopfer auch dann fehlt, wenn die Einflussrechte nicht dem Stifter allein zustehen, sondern nur gemeinsam mit anderen Stiftern ausgeübt werden können.¹⁷⁾

Abgesehen von Vermögenszuwendungen des Stifters an die Privatstiftung werden auch Zuwendungen der Stiftung an nach dem Stifter pflichtteilsberechtigte Personen der fristenlosen Anrechnung nach § 785 ABGB unterworfen, wenn die Entscheidung, die Zuwendung gerade dem konkreten Begünstigten zu machen, dem Willen des Stifters zurechenbar ist. Eine hinreichende Zurechenbarkeit erscheint in zwei Fällen gegeben: Erstens dann, wenn die Auswahl dieser Personen als Begünstigte vom Stifter selbst vorgenommen

4) *Eccher* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB⁴ § 785 Rz 1.

5) *Eccher* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB⁴ § 785 Rz 1.

6) Siehe hierzu zuletzt *Zöchling-Jud*, Die Bewertung von gestiftetem Vermögen bei der Schenkungsanrechnung, in FS Torggler (2013) 1413 ff.

7) Siehe nur *Bollenberger* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), ABGB⁴ § 951 Rz 3.

8) *Eccher* in *Schwimmann* (Hrsg), ABGB³ § 951 Rz 21.

9) *Eccher* in *Schwimmann* (Hrsg), ABGB³ § 951 Rz 21.

10) OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 1592/95.

11) OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 1592/95.

12) Siehe insb *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 251 ff; *Schauer*, Erbrechtliche Probleme der Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 129 ff; *Jud*, Privatstiftung und Pflichtteilsdeckung, in FS Rudolf Welsch (2004) 369 ff; *Jud*, Die Privatstiftung in der Vermögensaufteilung bei Scheidung des Stifters, GesRZ 2007, 289 ff; *Csoklich*, Privatstiftung und Scheidung, RdW 2000, 402 ff.

13) OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07 a; s zuletzt auch der FL OGH 7. 12. 2012, 03 Cg.2011.93.

14) *Schauer*, OGH: Schutz der Pflichtteilsberechtigten gegenüber Privatstiftung, JEV 2007, 94.

15) Siehe den Überblick über den Meinungsstand bei *Melzer*, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010) 82 ff, und *Kletečka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 7 ff.

16) Siehe etwa *Kletečka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 8 ff; *Umlauf*, Vermögensopfertheorie – Replik auf *Kletečka*, PSR 2012, 105 ff; *Bösch*, Vermögensopfer und liechtensteinische Stiftung, PSR 2013, 53 ff.

17) Vgl dazu *Zollner*, Die neuen Herausforderungen an das Erbrecht. Stiftungsrecht und Pflichtteilsrecht – ein unlösbarer Widerspruch? EF-Z 2008, 6 ff.

wurde; zweitens, wenn die Entscheidung auf eine rechtlich gesicherte Einflussmöglichkeit des Stifters zurückzuführen ist (zB durch entsprechende Weisungsrechte gegenüber der „Stelle“ zur Feststellung der Begünstigten).¹⁸⁾

Aber auch Zuwendungen an Dritte sind beachtlich. Wendet die Privatstiftung auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Stifters und späteren Erblasers dritten Personen Vermögenswerte zu, dann sind auch diese Zuwendungen bei wirtschaftlicher Betrachtung als Schenkungen des Erblassers zu qualifizieren und unterliegen „neben“ dem gestifteten Vermögen der Schenkungsanrechnung.¹⁹⁾ Freilich sind Zuwendungen an Dritte nur dann anzurechnen, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgten (§ 785 Abs 3 ABGB).

D. Sonderkonstellation Substiftung

1. Allgemeines

Unter dem Begriff Substiftung (oder Folgestiftung) versteht man eine Stiftung, an deren Errichtung die „Hauptstiftung“ als Stifter mitwirkt. Es besteht auch die Möglichkeit, neben der Hauptstiftung anderen Personen bei der Substiftung Stifterstellung einzuräumen. So können diesen Personen Einflussrechte eingeräumt werden, die sie bei der Hauptstiftung nicht haben können.²⁰⁾

Der Hauptanwendungsbereich von Substiftungen liegt aber in der Entflechtung von verschiedenen Familien- oder Begünstigtenstämmen, die in der Hauptstiftung miteinander in Konflikt geraten sind. Freilich stehen auch „sanftere“ Konfliktlösungsmechanismen zur Verfügung, die – soweit sie durch die Stiftungserklärung gedeckt oder durch eine Änderung der Stiftungserklärung ermöglicht werden können – vorrangig eingesetzt werden sollten. Zu denken ist etwa an die Bildung von eigenen Rechenkreisen für die einzelnen Familien- oder Begünstigtenstämme. Ist der gemeinsame Verbleib in der Hauptstiftung aufgrund der tiefgreifenden Konflikte zwischen den Stämmen nicht mehr sinnvoll, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufteilung des Stiftungsvermögens auf Substiftungen, welche ihrerseits einzelnen Begünstigten zugeordnet werden, erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist immer, dass die Errichtung von Substiftungen und die Übertragung von Stiftungsvermögen auf diese vom Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sind.

Neben diesen Anwendungsbereichen von Substiftungen ist aber durchaus denkbar, dass Substiftungen zu dem Zweck gegründet werden, (drohende) Pflichtteilergänzungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten des Stifters der Hauptstiftung zu vereiteln. Die Überlegung dahinter wäre, dass sich der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 951 ABGB gegen die vom Erblasser beschenkte Hauptstiftung richtet, nicht jedoch gegen den Dritterwerber des Objekts, mag auch dieser wieder beschenkt worden sein. Ob der Pflichtteilergänzungsanspruch in einem solchen Fall tatsächlich ins Leere geht, soll im Folgenden untersucht werden.

2. Substiftung als „später Beschenkte“ iSd § 951 Abs 3 ABGB?

Die Zuwendung des Vermögens erfolgt zwar formal von der (erstbeschenkten) Hauptstiftung an die Substiftung und nicht durch den Stifter der Hauptstiftung. Fraglich ist aber, ob nicht die Substiftung als (später) Beschenkte iSd § 951 Abs 3 ABGB anzusehen ist.

Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen und die Bestimmungen der Stiftungserklärungen einzuhalten (§ 17 Abs 1 PSG). Daraus folgt, dass die Errichtung von Substiftungen und die Übertragung von Vermögen an diese vom Stiftungszweck und den sonstigen Bestimmungen der Hauptstiftung gedeckt sein müssen.²¹⁾ Der Stiftungszweck und die sonstigen Bestimmungen der Stiftungserklärung sind wiederum vom Stifter vorgegeben. Die Vermögensübertragung an die Substiftung ist daher letztlich immer auf den im Stiftungszweck und in der Stiftungserklärung festgeschriebenen Stifterwillen zurückzuführen. Es erscheint daher zulässig, die Substiftung für Zwecke der Durchsetzung von Pflichtteilergänzungsansprüchen als (später) Beschenkte des Stifters anzusehen und einen direkten Anspruch gem § 951 ABGB gegen die Substiftung zuzulassen.

Freilich stellen sich hier wiederum komplexe Detailfragen, die aber den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden. So könnte etwa das Vermögensopfer in der Substiftung bereits erbracht sein, nicht aber in der Hauptstiftung. Die vorstellbaren Fallkonstellationen sind vielfältig und es wird daher jeweils anhand der konkreten Ausgestaltung der Haupt- und Substiftung differenziert werden müssen, ob ein direkter Anspruch gem § 951 ABGB (noch)²²⁾ zulässig ist.

3. Anspruch gegen die Hauptstiftung nach § 952 ABGB?

Die Hauptstiftung, die das Vermögen an eine Substiftung übertragen hat, haftet dem Pflichtteilsberechtigten nur dann, wenn sie das Vermögen in unredlicher Weise weitergegeben hat (§ 952 ABGB). Unredlichkeit liegt vor allem dann vor, wenn die Hauptstiftung die geschenkte Sache weitergibt, obwohl nach den Umständen mit einer künftigen Schenkungsanfechtung eines Pflichtteilsberechtigten gerechnet hätte werden müssen.²³⁾ Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis eines Anrechnungsrechts iSd § 785 ABGB genügt daher für eine Haftung für den Pflichtteilsausfall, ohne die nach stRsp sonst wirksame Exekutionsbeschränkung auf das Geschenk.²⁴⁾ →

18) Näher *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 255 ff; zustimmend *Umlauf*, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfangen im Erb- und Pflichtteilsrecht (2001) 184 ff.

19) *Zöchling-Jud*, Die Bewertung von gestiftetem Vermögen bei der Schenkungsanrechnung, in FS Torggler (2013) 1424 f.

20) Vgl *Briem*, Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung einer funktionierenden Governance der Privatstiftung, in *Kaisl* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 74.

21) AA *Hasch/Wolffgruber*, Substiftungen – Voraussetzungen, Einsatz und rechtliche Problembereiche, ZFS 2012, 4 ff.

22) § 785 Abs 3 ABGB.

23) Vgl OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 1592/95.

24) OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 1592/95.

Auf die Vermögensübertragung an Substiftungen ist § 17 Abs 2 Satz 2 PSG anzuwenden,²⁵⁾ wonach der Stiftungsvorstand Leistungen nur dann und insoweit vornehmen darf, als dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden. Der Stiftungsvorstand hat die Zulässigkeit der Zuwendung dabei unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen: Generell darf die Zuwendung nicht dazu führen, dass für die aktuellen Gläubiger der Privatstiftung kein ausreichender Haftungsfonds mehr vorhanden ist. Dabei sind einerseits alle Gläubiger zu berücksichtigen, die bereits fällige oder zumindest dem Grunde nach entstandene Ansprüche besitzen, und andererseits das derzeit vorhandene Stiftungsvermögen.²⁶⁾ Zusätzlich müssen aber auch solche Gläubiger in diese Prüfung miteinbezogen werden, deren Ansprüche gegen die Privatstiftung in absehbarer Zeit entstehen werden. Bei der Prüfung ist daher folgendermaßen vorzugehen:

- Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Vermögenslage der Privatstiftung im Zeitpunkt der Leistung der Zuwendung, wobei aber auch zukünftige hinreichend wahrscheinliche Vermögenszuflüsse (zB Nachstiftungen) – unter Beachtung des Vorsichtsprinzips – berücksichtigt werden dürfen.
- Dann muss eine Gegenüberstellung des Stiftungsvermögens mit den bereits fälligen oder dem Grunde nach entstandenen Ansprüchen von Gläubigern sowie den in absehbarer Zeit entstehenden Gläubigeransprüchen erfolgen.

Jedem Stiftungsvorstand muss das potenzielle Spannungsverhältnis zwischen Pflichtteilsrecht einerseits und Vermögensübertragung an eine Privatstiftung andererseits bewusst sein. ME könnte man hieraus eine aktive Erkundigungspflicht für einen pflichtbewussten Stiftungsvorstand ableiten, ob und wie die Pflichtteilsthematik in der Stifterfamilie geregelt ist. Erkundigt er sich überhaupt nicht oder weiß er sogar, dass dieses Thema nicht oder nur ungenügend geregelt ist, darf er die Zuwendung an die Substiftung in jenem Ausmaß, in dem Pflichtteilsergänzungsansprüche zu erwarten sind, aufgrund des § 17 Abs 2 Satz 2 PSG nicht tätigen.²⁷⁾ Tätigt er die Zuwendung dennoch, kann der Pflichtteilsberechtigte nach § 952 ABGB gegen die Hauptstiftung vorgehen, der das Wissen ihrer Machthaber gem § 337 ABGB zuzurechnen ist; daher wurde das Geschenk unredlich weitergegeben.

4. Schadenersatzanspruch gegen den Stiftungsvorstand der Hauptstiftung?

Qualifiziert man anknüpfend an die soeben zu Pkt D.3 ausgeführten Überlegungen eine Zuwendung an eine Substiftung als Verstoß gegen § 17 Abs 2 Satz 2 PSG, stellt sich die Frage, ob daraus ein direkter Schadenersatzanspruch der Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Stiftungsvorstand abgeleitet werden kann.

Nach hL²⁸⁾ ist § 17 Abs 2 Satz 2 PSG aufgrund seiner Zielrichtung als Schutzgesetz zugunsten der Stiftungsgläubiger zu verstehen. Die Gläubiger der Privatstiftung, die durch den Verstoß gegen die Ausschüttungssperre einen Schaden erlitten haben, können daher unter den allgemeinen Voraussetzungen unmittelbar Ansprüche gegenüber dem Stiftungsvorstand

geltend machen.²⁹⁾ Ein nach § 952 ABGB gegen die Hauptstiftung vorgehender Pflichtteilsberechtigter kann daher, sofern er seine Forderung nicht zur Gänze befriedigen kann und somit einen Schaden erleidet, einen Schadenersatzanspruch gegen die schuldhaft handelnden Mitglieder des Stiftungsvorstands der Hauptstiftung geltend machen.

5. Exekutiver Zugriff auf die Stifterrechte der Hauptstiftung in der Substiftung?

Ein weiterer Ansatzpunkt für Pflichtteilsberechtigte, die erfolglos einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen die Hauptstiftung geltend machen, könnte exekutionsrechtlicher Natur sein. Vom OGH³⁰⁾ wurde bereits entschieden, dass Gläubiger des Stifters ein diesem vorbehaltenes Änderungsrecht nach den §§ 331 ff EO pfänden können. Solcherart vorgehende Gläubiger können vom Gericht ermächtigt werden, im Namen des Stifters eine Änderung der Stiftungserklärung herbeizuführen.

An dieser Stelle soll nur angedacht werden, dass dies möglicherweise auch im Falle einer Hauptstiftung, die sich ein Änderungsrecht³¹⁾ in der Substiftung vorbehalten hat, gelten könnte.

E. Resümee

Finden Pflichtteilsergänzungsansprüche, die aufgrund von anrechenbaren Schenkungen an eine Privatstiftung bestehen, im Nachlass des Stifters keine Deckung, kann der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch gem § 951 ABGB gegen die beschenkte Privatstiftung geltend machen. Hat die Privatstiftung das betreffende Vermögen oder Vermögensteile auf eine Substiftung übertragen, stehen dem Pflichtteilsberechtigten folgende Möglichkeiten offen, um seine Ansprüche durchzusetzen:

- Die Vermögensübertragung an die Substiftung ist letztlich immer auf den im Stiftungszweck und in der Stiftungserklärung festgeschriebenen Stifterwillen zurückzuführen. Es erscheint daher zulässig, die Substiftung für Zwecke der Durchsetzung von

25) Arnold, PSG³ § 17 Rz 61; Hasch/Wolfgruber, Substiftungen – Voraussetzungen, Einsatz und rechtliche Problembereiche, ZFS 2012, 4.

26) Vgl Karollus, Gläubigerschutz bei Privatstiftungen, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 44.

27) Siehe auch Melzer, Gläubigerschutz, in Müller (Hrsg), Handbuch Stiftungsmanagement (2014) Rz 234 FN 381.

28) Siehe den Überblick über den Meinungsstand bei Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 308 ff.

29) Vgl Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 308; Csoklich, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 261; aA Karollus, Gläubigerschutz bei Privatstiftungen, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 46.

30) 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, und 3 Ob 16/06h. Siehe zu diesen Entscheidungen etwa Hochedlinger, OGH: Stifterrechte sind pfändbar! RdW 2006, 485 ff; Mager, Die Pfändbarkeit des Änderungsrechts: Eine kritische Würdigung, in Eiselsberg (Hrsg), Jahrbuch Stiftungsrecht 08 (2008) 173; Csoklich, Zugriff auf Vermögen der Privatstiftung durch Gläubiger der Stifter und Begünstigten, ÖBA 2008, 426.

31) Für das Widerrufsrecht kann dies auf keinen Fall gelten, da einem Stifter, der eine juristische Person ist, kein Widerrufsrecht vorbehalten werden kann (§ 34 PSG).

Pflichtteilsergänzungsansprüchen als (später) Beschenkte des Stifters anzusehen und einen direkten Anspruch gem § 951 ABGB gegen die Substiftung zuzulassen.

- Den Stiftungsvorstand trifft im Rahmen des § 17 Abs 2 Satz 2 PSG die Pflicht, eine Gegenüberstellung des Stiftungsvermögens mit den bereits fälligen oder den dem Grunde nach entstandenen Ansprüchen von Gläubigern sowie den in absehbarer Zeit entstehenden Gläubigeransprüchen zu tätigen. ME könnte man hieraus eine aktive Erkundigungspflicht für einen pflichtbewussten Stiftungsvorstand ableiten, ob und wie die Pflichtteilsthematik in der Stifterfamilie geregelt ist. Erkundigt er sich überhaupt nicht oder weiß er sogar, dass dieses Thema nicht oder nur ungenügend geregelt ist, darf er die Zuwendung an die Substiftung in jenem Ausmaß, in dem Pflichtteilsergänzungsansprüche zu erwarten sind, aufgrund des

§ 17 Abs 2 Satz 2 PSG nicht tätigen. Tätigt er die Zuwendung dennoch, kann der Pflichtteilsberechtigte nach § 952 ABGB gegen die Hauptstiftung vorgehen, der das Wissen ihrer Machthaber nach § 337 ABGB zuzurechnen ist und daher das Geschenk unredlich weitergegeben hat.

- Qualifiziert man eine Zuwendung an eine Substiftung als Verstoß gegen § 17 Abs 2 Satz 2 PSG, kann ein nach § 952 ABGB gegen die Hauptstiftung vorgehender Pflichtteilsberechtigter, sofern er seine Forderung nicht zur Gänze befriedigen kann und somit einen Schaden erleidet, einen Schadenersatzanspruch gegen die schuldhaft handelnden Mitglieder des Stiftungsvorstands der Hauptstiftung geltend machen.
- Ein weiterer Ansatzpunkt könnte die Pfändung des Änderungsrechts der Hauptstiftung in der Substiftung gem den §§ 331 ff EO sein.

→ In Kürze

Der Beitrag behandelt die rechtlichen Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen und der anschließenden Vermögensübertragung für Pflichtteilsergänzungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten des Stifters der Hauptstiftung. Konkret werden mögliche Wege aufgezeigt, wie Pflichtteilsberechtigte ihre Ansprüche gegen die Haupt- bzw die Substiftung durchsetzen können.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Martin Melzer, LL. M., TEP, ist als Rechtsanwalt bei Willheim Müller Rechtsanwälte tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Privatstiftungs-, Erb- und Gesellschaftsrecht.
E-Mail: m.melzer@wmlaw.at

Vom selben Autor erschienen:

Das österreichische Privatstiftungsrecht und neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010);
„Weitere Organe“ im österreichischen Privatstiftungsrecht und im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, JEV 2010, 51;
Die Europäische Stiftung (Fundatio Europaea – FE), PSR 2012, 61;
Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91;
Müller/Melzer, Die Business Judgement Rule im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ein Ausblick ins österreichische Stiftungsrecht, in 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – Festschrift für Gert Delle Karth (2013);
Melzer in Müller (Hrsg), Handbuch Stiftungsmanagement (2014).

